



Bäder



Freizeitsport



Fußball



Gesundheit/
Prävention



Handball



Karate



Kinder-/
Jugendsport



Radsport



Schach



Schwimmen



SG
Altmitglieder

EINLADUNG

ZUR ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Am Mittwoch, **09. Oktober 2024** um 19:00 Uhr in der Volksbank Arena Zuffenhausen
(Hirschsprungallee 20; 70435 Stuttgart; direkt neben der Vereinsgaststätte Waldblick)

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totenehrung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht Finanzen 2023
5. Bericht Kassenprüfer 2023
6. Entlastung für 2023
 - a. Vorstand
 - b. Kassenprüfer
8. Wahlen
 - a. Vorstand
 - b. Kassenprüfer
 - c. Gesamtausschuss/ Beisitzer
9. Satzungsänderung (Details siehe Vereinszeitung 2/2024; Homepage, Newsletter sowie Aushang)
10. Vorschau 2024
11. Anträge
12. Sonstiges

Weitere Anträge bitte schriftlich bis **10.09.2024** einreichen an:
SSV Zuffenhausen – Vorstand; Für den Vorstand: Reinhold Krause (Sprecher)

SSV Zuffenhausen e. V. • Hirschsprungallee 12 • 70435 Stuttgart
Telefon 0711 38 04 638 • Fax 0711 88 23 690 • E-Mail verein@ssv-zuffenhausen.de • www.ssv-zuffenhausen.de
Bankverbindung Volksbank Zuffenhausen • IBAN DE64 6009 0300 0402 0100 00 • BIC GENODES1ZUF

wir danken unseren Partnern:





SYNOPSIS SATZUNGSÄNDERUNG 2024	
Alte Fassung	Neue Fassung
Satzung Stand: 26.07.2022	Stand: 01.08.2024
Präambel Der Verein und seine Mitglieder sehen sich dabei in der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und in der Pflicht, bei der Ausübung des Sports Rücksicht auf die Natur und die dort vorgegebenen Ressourcen zu nehmen. § 3 Gemeinnützigkeit (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeits-, Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstands trifft der Gesamtausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. § 6 Vereinsmitglieder, Erwerb und Verlust (Beendigung) der Mitgliedschaft (2) Die Mitgliedschaft wird wie folgt erworben	Präambel Der Verein und seine Mitglieder sehen sich dabei in der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und in der Pflicht, bei der Ausübung des Sports Rücksicht auf die Natur und die dort vorgegebenen Ressourcen zu nehmen. Der SSV Zuffenhausen e.V. wendet sich explizit gegen jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung. Er verurteilt alle Formen von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art sind. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport. Mit der Verwendung des generischen Maskulinums sind in dieser Satzung alle Geschlechter gemeint, es sei denn, ausdrücklich einzelne Geschlechter sind benannt. § 3 Gemeinnützigkeit (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeits-, Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstands trifft der Gesamtausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die getroffenen Entscheidungen werden bei der nächsten Delegiertenversammlung den Delegierten zur Kenntnis gebracht. § 6 Vereinsmitglieder, Erwerb und Verlust (Beendigung) der Mitgliedschaft (2) Die Mitgliedschaft wird wie folgt erworben (2.2) Mitglied kann nur werden und bleiben, wer dem Verein eine Genehmigung zur Abbuchung der

2.2 § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder: (3) Sich an der Willensbildung des Vereins durch die Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen (ausgenommen Jugendversammlungen) zu beteiligen, sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder des Vereins (5) Das aktive Wahlrecht steht – Jugendversammlungen ausgenommen – den volljährigen ordentlichen Mitgliedern und den außerordentlichen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht – Jugendversammlungen ausgenommen – nur den volljährigen ordentlichen Mitgliedern. §8 Leistungspflichten (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Bestimmung der Höhe des Vereinsjahresbeitrages und eines Mindestbetrages der Abteilungsjahresbeiträge. Die jeweilige Abteilungsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über einen den durch die Mitgliederversammlung bestimmten Mindestbetrag übersteigenden Abteilungsjahresbeitrag. (3) Über die Erhebung einer Umlage und über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins, auch über die Erhebung und Höhe einer Aufnahmegebühr. §9 Organe des Vereins: (1) Organe des Vereins sind ➤ die Mitgliederversammlung, (3) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen haushaltrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 lit. a EStG ausgeübt werden. Darüber entscheidet der Gesamtausschuss. § 10 Mitgliederversammlung: (1) In jedem Geschäftsjahr ist eine Ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird durch den Sprecher des Vorstands, bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung geschieht durch Veröffentlichung	Mitgliedsbeiträge und aller anfallenden Gebühren gibt. (2.3) Mitglied kann nur werden, wer dem Verein eine Mailadresse bekannt gibt, die zur Zustellung von Informationen und rechtsverbindlichen Mitteilungen dient. § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder (3) Sich an der Willensbildung des Vereins durch die Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen (ausgenommen Jugendversammlungen) zu beteiligen, sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder des Vereins (5) Das aktive Wahlrecht steht – Jugendversammlungen ausgenommen – den ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr beendet haben und den außerordentlichen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht – Jugendversammlungen ausgenommen – nur den volljährigen ordentlichen Mitgliedern. §8 Leistungspflichten (2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die Bestimmung der Höhe des Vereinsjahresbeitrages und eines Mindestbetrages der Abteilungsjahresbeiträge. Die jeweilige Abteilungsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über einen den durch die Delegiertenversammlung bestimmten Mindestbetrag übersteigenden Abteilungsjahresbeitrag. (3) Über die Erhebung einer Umlage und über deren Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung des Vereins, auch über die Erhebung und Höhe einer Aufnahmegebühr. §9 Organe des Vereins (1) Organe des Vereins sind ➤ die Delegiertenversammlung, (3) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen haushaltrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 lit. a EStG ausgeübt werden. Darüber entscheidet der Gesamtausschuss. Die Entscheidungen werden bei der nächsten Delegiertenversammlung bekannt gemacht (siehe §3, Ziff. 6) § 10 Delegiertenversammlung (1) Die Delegiertenversammlung übt die Funktion der Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB aus und besteht aus: ➤ den Delegierten der Abteilungen, ➤ den Mitgliedern des Vorstands, ➤ dem jeweiligen Abteilungsleiter,
---	---

~~im Schaukasten der Geschäftsstelle des Vereins und durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung. Diese wird allen Mitgliedern bzw. im Fall von Familien, dem zahlenden Familienmitglied, zugestellt.~~

~~Die Einladung geschieht an die dem Verein durch das Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift; ist keine Mitteilung geschehen: an die dem Verein sonst bekannt gewordene Adresse.~~

~~Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten, bei einer vorgesehenen Neufassung der Satzung; deren Inhalt; bei vorgeschlagenen Änderungen der bestehenden Satzung genügt die numerische Bezeichnung der geändert gewollten Satzungsbestimmungen.~~

~~Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine Einberufungsfrist von fünf Wochen einzuhalten.~~

~~Ort und Zeit der Versammlung werden durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.~~

~~(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn~~

- ~~➤ der Vorstand dies für erforderlich hält, außerdem dann, wenn~~
- ~~➤ die Einberufung von 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird (§ 37 BGB).~~

~~Für die außerordentliche Mitgliederversammlung sind die für die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmten Satzungsregelungen entsprechend anzuwenden. Die Einladung hat jedoch durch Veröffentlichung im Schaukasten der Geschäftsstelle des Vereins und zusätzlich schriftlich an jedes Mitglied zu erfolgen.~~

- den Kassenprüfern,
- den Kinderschutzbeauftragten,
- den gewählten Beisitzern des Gesamtausschusses.

Eine ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Termin und Ort der Delegiertenversammlung werden durch den Vorstand festgelegt. Der Termin wird spätestens 4 Monate zuvor in der Vereinszeitung bekanntgegeben. Die Delegiertenversammlung kann bei Vorliegen besonderer Gründe auch in virtueller Form stattfinden. Darüber entscheidet der Vorstand. Die Einladung geschieht spätestens 4 Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung im Schaukasten der Geschäftsstelle des Vereins sowie per E-Mail, an Delegierte ohne Mailadresse ergeht die Einladung postalisch. Die Einladung geschieht an die dem Verein durch den Delegierten zuletzt mitgeteilte Mailadresse oder Anschrift.

(2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand dies für erforderlich hält, außerdem dann, wenn
- die Einberufung von 10% der Delegierten schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird (§ 37 BGB).

Für die außerordentliche Delegiertenversammlung sind die, für die ordentliche Delegiertenversammlung bestimmten Satzungsregelungen, entsprechend anzuwenden. Die Einladung geschieht spätestens 4 Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung im Schaukasten der Geschäftsstelle des Vereins sowie per E-Mail, an Delegierte ohne Mailadresse ergeht die Einladung postalisch. Die Einladung geschieht an die dem Verein durch den Delegierten zuletzt mitgeteilte Mailadresse oder Anschrift.

(3) Die Delegierten sind von den Abteilungsversammlungen zu wählen. Die Abteilungsversammlungen bestellen mindestens zwei Delegierte. Ist der Abteilungsleiter in anderer Funktion bereits Delegierter (siehe §10, Ziff. 1) so wählt die Abteilung einen weiteren Delegierten als Vertreter. Weitere Staffellungen der Anzahl der Delegierten abhängig von der Mitgliederzahl der Abteilung lauten wie folgt:

unter 49 Mitglieder	1 Delegierter
bis 99 Mitglieder	2 Delegierte
bis 149 Mitglieder	3 Delegierte
bis 199 Mitglieder	4 Delegierte
bis 249 Mitglieder	5 Delegierte
bis 299 Mitglieder	6 Delegierte
bis 349 Mitglieder	7 Delegierte
bis 399 Mitglieder	8 Delegierte
bis 449 Mitglieder	9 Delegierte
bis 499 Mitglieder	10 Delegierte
über 500 Mitglieder	17 Delegierte

~~(3) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.~~

~~(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst.~~

~~Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder, Beschlüsse über~~

- ~~➤ eine Zweckänderung,~~
- ~~➤ die Einführung einer Delegiertenversammlung,~~
- ~~➤ die Verschmelzung mit einem anderen Rechtsträger,~~
- ~~➤ die Aufspaltung des Vereins,~~
- ~~➤ die Auflösung des Vereins~~

~~einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.~~

~~Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält bei mehreren Bewerbern kein Kandidat die einfache Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist der, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.~~

~~Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang so lange zu wiederholen, bis ein Kandidat ein Mehr an Stimmen erhält.~~

~~Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Wer sich der Stimme enthält oder eine ungültige Stimme abgibt, gilt als nicht erschienen.~~

~~Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann freilich auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit einfacher Mehrheit ein anderes Abstimmungsverfahren / Wahlverfahren beschließen~~

(4) Die Zahl der Delegierten wird von der Geschäftsstelle des Vereins für jeweils zwei Jahre festgelegt. Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederzahl am 1. Januar des Jahres, in dem der Vorstand gewählt wird. Bei Neugründung einer Abteilung wird die Festlegung für die restliche Laufzeit getroffen. Veränderungen des Mitgliederbestandes während der Laufzeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Delegierten. Bei vorzeitigem Austritt eines Delegierten aus der betreffenden Abteilung oder gar dem Verein, kann für die Restlaufzeit ein Ersatzdelegierter bestellt werden.

(5) Jede Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten, Beschlüsse über

- eine Zweckänderung,
- die Verschmelzung mit einem anderen Rechtsträger,
- die Aufspaltung des Vereins,
- die Auflösung des Vereins

einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält bei mehreren Bewerbern kein Kandidat die einfache Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist der, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang so lange zu wiederholen, bis ein Kandidat ein Mehr an Stimmen erhält.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Wer sich der Stimme enthält oder eine ungültige Stimme abgibt, gilt als nicht erschienen.

Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit einfacher Mehrheit ein anderes Abstimmungsverfahren / Wahlverfahren beschließen.

Im Übrigen können Einzelheiten des Abstimmungs- und Wahlverfahrens, auch der Ablauf von Versammlungen und Sitzungen durch eine Verfahrensordnung geregelt werden. Für deren Vorbereitung und Verabschiedung ist der Gesamtausschuss zuständig.

~~Im Übrigen können Einzelheiten des Abstimmungs- und Wahlverfahrens, auch der Ablauf von Versammlungen und Sitzungen durch eine Verfahrensordnung geregelt werden. Für deren Vorbereitung und Verabschiedung ist der Gesamtausschuss zuständig.~~

~~(5) Behandlung von Anträgen:~~

~~5.1 Anträge von Organen und / oder stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins, die in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen sind, sind in der Mitgliederversammlung zu beraten; von einem empfehlenden Beschluss abgesehen ist ein Sachbeschluss dann möglich und erforderlich, wenn die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht;~~

~~5.2 Nach Bekanntgabe der Einladung können Anträge zur Mitgliederversammlung von Organen und/ oder stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Sachbeschluss ist nur dann möglich und erforderlich, wenn die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach dem Inhalt der Satzung gemäß § 11 Ziff. 1 dafür besteht.~~

~~(6) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und von dem zu Beginn der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.~~

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

(8) Die Delegiertenversammlung hat die Pflicht,

- den Vorstand, Beirat sowie die Kassenprüfer zu wählen,
- den Vorstand sowie die Kassenprüfer zu entlasten,
- den Haushaltsplan des Vereins zu beraten und zu beschließen.

(9) Die Delegiertenversammlung hat das Recht,

- dem Vorstand Weisungen zu erteilen,
- Mitglieder des Vorstands, sowie Mitglieder des Gesamtausschusses und Kassenprüfer vorzeitig abzuwählen,
- über Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen,
- über die Auflösung des Vereins zu beraten und zu beschließen,

(10) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vereins

(11) Behandlung von Anträgen

11.1 Anträge von Organen und / oder stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins, die in der Einladung zu einer Delegiertenversammlung in die Tagesordnung aufgenommen sind, sind in der Delegiertenversammlung zu beraten; von einem empfehlenden Beschluss abgesehen ist ein Sachbeschluss dann möglich und erforderlich, wenn die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung besteht.

11.2 Nach Bekanntgabe des Termins der Delegiertenversammlung können Anträge zur Delegiertenversammlung von Organen und/ oder stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Delegierten bis zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Sachbeschluss ist nur dann möglich und erforderlich, wenn die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung nach dem Inhalt der Satzung gemäß § 11 Ziff. 1 dafür besteht.

(12) Über den Ablauf einer Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und von dem zu Beginn der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die nachfolgend beschriebenen Aufgaben und Entscheidungen:

1.9 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und solche Maßnahmen, die zwangsläufig zu Änderungen der Satzung führen, wie z.B.:

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die nachfolgend beschriebenen Aufgaben und Entscheidungen: 1.9 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und solche Maßnahmen, die zwangsläufig zu Änderungen der Satzung führen, wie z.B.: der Einführung einer Mitgliederversammlung, Verschmelzung mit anderen Organisationen, Aufspaltung des Vereins; 1.11 die Behandlung von Grundsatzfragen, die der Vorstand oder der Gesamtausschuss der Mitgliederversammlung zu Zwecken einer Entscheidung oder Empfehlung vorgelegt haben: 1.12 Entscheidungen über Einsprüche gegen Strafbeschlüsse des Vereins nach § 19 der Satzung, 1.13 Entscheidungen über Einsprüche gegen die Abberufung aus einem Amt aus wichtigem Grund (§ 12 Ziff. 7.7 und § 18 Ziff. 4). 1.14 Beratung von Gegenständen und Beschlussfassung über Anträge, die bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen sind oder die zu behandeln von Organen und / oder von Mitgliedern des Vereins schriftlich und eine Woche vor Durchführung der Mitgliederversammlung – bei dem Verein eingegangen – beantragt worden ist; Voraussetzung einer Sachentscheidung ist dabei, dass die Mitgliederversammlung nach dem Inhalt der Satzung dafür zuständig ist; vgl. dazu § 10 Ziff. 5; (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig, wenn die Satzung dies an anderer Stelle ausdrücklich bestimmt. §12 Gesamtausschuss (3) Die Einberufung geschieht je schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche. Der Gesamtausschuss soll mindestens zweimal jährlich tagen. §13 Der Vorstand (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in Einzelwahl oder per Gesamtwahl (Blockabstimmung in einem Wahlgang) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt aus, bis eine Neuwahl durchgeführt ist. Im Übrigen endet das Amt eines Vorstandsmitglieds mit Erklärung des Rücktritts, mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein und mit seiner Abberufung. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erklärt werden.	Verschmelzung mit anderen Organisationen, Aufspaltung des Vereins; 1.11 die Behandlung von Grundsatzfragen, die der Vorstand oder der Gesamtausschuss der Delegiertenversammlung zu Zwecken einer Entscheidung oder Empfehlung vorgelegt haben: 1.12 Entscheidungen über Einsprüche gegen die Abberufung aus einem Amt aus wichtigem Grund (§ 12 Ziff. 7.7 und § 18 Ziff. 4). 1.13 Beratung von Gegenständen und Beschlussfassung über Anträge, die bei der Einladung zur Delegiertenversammlung in die Tagesordnung aufgenommen sind oder die zu behandeln von Organen und / oder von Mitgliedern des Vereins schriftlich und eine Woche vor Durchführung der Delegiertenversammlung – bei dem Verein eingegangen – beantragt worden ist; Voraussetzung einer Sachentscheidung ist dabei, dass die Delegiertenversammlung nach dem Inhalt der Satzung dafür zuständig ist; vgl. dazu § 10 Ziff. 5; (3) Die Delegiertenversammlung ist außerdem zuständig, wenn die Satzung dies an anderer Stelle ausdrücklich bestimmt. §12 Gesamtausschuss (3) Die Einberufung geschieht je schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche. Der Gesamtausschuss soll mindestens dreimal jährlich tagen. (8) Über den Ablauf einer Gesamtausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und von dem zu Beginn der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Sitzungen können von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle, nach terminlicher Vorankündigung, eingesehen werden. §13 Vorstand (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Delegiertenversammlung in Einzelwahl oder per Gesamtwahl (Blockabstimmung in einem Wahlgang) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt aus, bis eine Neuwahl durchgeführt ist. Im Übrigen endet das Amt eines Vorstandsmitglieds mit Erklärung des Rücktritts, mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein und mit seiner Abberufung. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erklärt werden.
--	--

Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Zuständig für die Abberufung ist der Gesamtausschuss. Gegen die Abberufung ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage ab Zugang einer schriftlichen Mitteilung über die geschehene Abberufung. §16 Abteilungen: (1) Für die im Verein ausgeübten Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall Abteilungen gegründet. Gleiches gilt für die Ausübung von Tätigkeiten in Gruppen, die den sozialen Zusammenhalt der Mitglieder zusätzlich fördern wollen (z.B. Gesamtabteilung, Theaterabteilung etc.). Für die Neugründung von Abteilungen ist der Gesamtausschluss zuständig, ebenso für die Auflösung einer bestehenden Abteilung. Die Abteilungen bearbeiten und erledigen die sie betreffenden Vereinsangelegenheiten weitestgehend selbständig und eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen des Vereins. (4) Jede Abteilung muss in jedem ungeraden Jahr eine (ordentliche) Abteilungsversammlung durchführen, und zwar vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, mindestens so rechtzeitig, dass noch Anträge der Abteilung gem. § 10 Ziff. 5.2 der Satzung zu der Mitgliederversammlung gestellt werden können. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten sinngemäß die gleichen Regeln wie für die Mitgliederversammlung des Vereins, insbesondere §10 (2) bis (4). (6) Der Abteilungsausschuss wird in einer ordentlichen Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstand, Gesamtausschuss und Mitglieder- versammlung sind berechtigt... §17 Kassenprüfer/innen: Die Mitgliederversammlung...	Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Zuständig für die Abberufung ist entweder der Gesamtausschuss oder die Delegiertenversammlung. Gegen die Abberufung ist der Einspruch an die Delegiertenversammlung zulässig. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage ab Zugang einer schriftlichen Mitteilung über die geschehene Abberufung. §16 Abteilungen (1) Für die im Verein ausgeübten Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall Abteilungen gegründet. Gleiches gilt für die Ausübung von Tätigkeiten in Gruppen, die den sozialen Zusammenhalt der Mitglieder zusätzlich fördern wollen (z.B. Gesamtabteilung, Theaterabteilung etc.). Für die Neugründung von Abteilungen ist der Gesamtausschluss zuständig, ebenso für die Auflösung einer bestehenden Abteilung. Diese Beschlüsse sind den Delegierten in der nächsten Delegiertenversammlung sowie in der Vereinszeitung bekannt zu geben. Die Abteilungen bearbeiten und erledigen die sie betreffenden Vereinsangelegenheiten selbständig und eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen des Vereins. (4) Jede Abteilung muss in jedem ungeraden Jahr eine (ordentliche) Abteilungsversammlung durchführen, und zwar vier Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung des Vereins, mindestens so rechtzeitig, dass noch Anträge der Abteilung gem. § 10 Ziff. 5.2 der Satzung zu der Delegiertenversammlung gestellt werden können. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungs- versammlung gelten sinngemäß die gleichen Regeln wie für die Delegiertenversammlung des Vereins, insbesondere §10 (2) bis (4). (6) Der Abteilungsausschuss sowie die Delegierten werden in einer ordentlichen Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es sind zu wählen: ➤ Die Delegierten (Anzahl gemäß Verteilungsschlüssel in §10 Absatz 3) für die Delegiertenversammlung gemäß §10 Vorstand, Gesamtausschuss und Delegierten-versammlung sind berechtigt... §17 Kassenprüfer/innen Die Delegiertenversammlung...
--	--

§18 Amtszeiten gewählter Amtsträger: (2) ➤ Bei Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern und Vereinsjugendleiter... §19 Ordnungsgewalt des Vereins (3) Ein Mitglied, das insbesondere ➤ nachhaltig Bestimmungen der Satzung verletzt, ➤ durch sein Verhalten das Vermögen oder <i>die Interessen des Vereins empfindlich schädigt</i>, ➤ mit der Zahlung eines Beitrages in der Höhe des von ihm geschuldeten Jahresbeitrags in Zahlungsrückstand geraten ist und mindestens zweimal schriftlich (vergeblich) angemahnt worden ist, (6) Der Strafbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. §20 Auflösung des Vereins: (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen volljährigen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern des Vereins. §21 Verschmelzung und Aufspaltung: (1) Ein Verschmelzungs- und / oder Aufspaltungsbeschluss kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist. Ein Verschmelzungsbeschluss oder Aufspaltungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen volljährigen ordentlichen Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder des Vereins.	§18 Amtszeiten gewählter Amtsträger (2) ➤ Bei Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Delegierten und dem Vereinsjugendleiter §19 Ordnungsgewalt des Vereins (4) Ein Mitglied, das insbesondere ➤ nachhaltig Bestimmungen der Satzung verletzt, ➤ durch sein Verhalten das Vermögen oder <i>die Interessen des Vereins empfindlich schädigt</i>, ➤ sich unberechtigt Zutritt zu einem Vereinsgelände verschafft bzw. einer unberechtigten Person Zutritt zu einem Vereinsgelände ermöglicht ➤ mit der Zahlung eines Beitrages in der Höhe des von ihm geschuldeten Jahresbeitrags in Zahlungsrückstand geraten ist und mindestens zweimal schriftlich (vergeblich) angemahnt worden ist, (6) Der Strafbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Strafbeschluss steht der Rechtsweg offen. §20 Auflösung des Vereins (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern und Delegierten angekündigt ist. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Delegierten des Vereins. §21 Verschmelzung und Aufspaltung (1) Ein Verschmelzungs- und / oder Aufspaltungsbeschluss kann nur in einer Delegiertenversammlung gefasst werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist. Ein Verschmelzungsbeschluss oder Aufspaltungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Delegierten des Vereins.
--	--

gez. Der Vorstand

Anträge der AG „Satzungsänderung“ der Abteilung Bädle

Nachdem der Vorstand fünf Punkte aus der AG Satzungsänderung in den Vorstandsvorschlag aufgenommen hat, verbleiben noch vier Anträge aus der AG. Auch wenn der Gesamtausschuss in seiner Sitzung vom 21.11.2023 diese Anträge sämtlich abgelehnt hat, bleibt die AG Satzungsänderung bei ihren Anträgen.

Die Anträge sollen allen Mitgliedern des SSV bekannt gegeben werden und in der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

Die Anträge sind als je gesonderte Anträge zu verstehen und sollen in der Mitgliederversammlung einzeln, ggf. in geheimer Abstimmung, beschlossen oder abgelehnt werden. Am besten bevor die vom Vorstand und GA beschlossenen Vorschläge in Abschnitten abgestimmt werden.

1. Zu § 7, Ziffer 5 „Rechte und Pflichten der Mitglieder, aktives Wahlrecht“

Im ersten Satz den Begriff „...den volljährigen (...) Mitgliedern...“ wie folgt abändern: **Das aktive Wahlrecht (...) steht ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zu.**

Begründung: In fast allen Vereinen und im kommunalen Wahlrecht hat sich die Absenkung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht auf 14 bzw. 16 Jahre bewährt.

Daraus folgend muss in den §§ 20, Ziffer 1 und 21, Ziffer 1 der Begriff **volljährigen Mitglieder** in **stimmberechtigte Mitglieder** geändert werden.

Da bestimmte Positionen im Verein (Vorstand, Gesamtausschuss...) Volljährigkeit bzw. volle Geschäftsfähigkeit voraussetzen muss im § 7 an geeigneter Stelle das passive Wahlrecht definiert werden

2. Zu § 12, Ziffer 7.3 „Gesamtausschuss, Zuständigkeit“

Den Begriff **Badeordnung** streichen.

Begründung: Zuständigkeitsänderung in Ziffer 4 dieses Antrags

3. Zu § 13, Ziffer 1 „Der Vorstand, Mitglieder des Vorstands“

Am Ende des ersten Absatzes, nach dem Satz „Ferner gehört der Geschäftsführer kraft Amtes dem Vorstand an“, folgende Ergänzung: **Die Abteilung Bädle hat einen festen Sitz im Vorstand. In der, der**

Mitgliederversammlung vorgezogenen Abteilungsversammlung bestimmt die Abteilung ein Mitglied, das als Vertreter*in der Abteilung Bädle in den Vorstand entsandt wird. In der Mitgliederversammlung wird diese Nominierung bestätigt.

Begründung: Die im letzten Jahr erfolgte Satzungsänderung hat die Bedeutung der größten Abteilung (ca. 2500 Mitglieder, früher NHV) innerhalb des Vereins deutlich geschwächt. Aus dieser Erfahrung heraus muss die Abteilung Bädle im Vorstand gesichert werden.

4. Zu § 16, Ziffer 2 „Abteilungen, neue Ziffer 2a“

Einfügung einer neuen Ziffer 2a:

Die Abteilung Bädle (vormals NHV) bearbeitet sämtliche Angelegenheiten des Freibad betreffend in eigener Verantwortung. Ausgenommen sind nur über das zugeteilte Budget hinausgehende Haushaltsmittel und die Personalführung über die angestellten Fachangestellten für Bäderbetriebe bzw. angestellte Schwimmmeister. Die Badeordnung unterliegt der Zuständigkeit der Abteilung Bädle und wird dem Gesamtausschuss lediglich zur Kenntnis gebracht. Für das Bädle haushaltsrelevante Angelegenheiten (Sanierungen, größere Anschaffungen etc.) werden vom Vorstand gemeinsam mit dem Abteilungsausschuss Bädle vorbesprochen. Die Personalführung betreffende Angelegenheiten sollen vom Geschäftsführer regelmäßig gemeinsam mit dem Abteilungsausschuss Bädle besprochen werden.

Begründung: Die Interessen der größten Abteilung Bädle (vormals NHV) hat durch die im letzten Jahr erfolgte Satzungsänderung entscheidend an Bedeutung verloren. Es hat sich gezeigt, dass der Vorstand nicht in der Lage ist, die Interessen aus der größten Abteilung entsprechend der Beschlüsse der Abteilungsversammlung zu transportieren. Die Kontrolle des vom ehemaligen NHV in den Gesamtverein eingebrachten Freibads muss wieder ausschließlich auf die Abteilung Bädle zurückgeführt werden. Die Bestimmungen der Präambel und des § 2 dieser Satzung sind handlungsleitend und verbindlich!

Stuttgart, 01.12. 2023

AG Satzungsänderung, Abteilung Bädle

Florian-Geyer-Str.39
70499 Stuttgart

30.8.2024

Hans Heppner, Sven Metzler
SSV Zuffenhausen
Hirschsprungallee 12
70435 Stuttgart

Betreff.: Nichtbehandlung der SSV-Satzungsänderung bei der Mitgliederversammlung am 9.10.2024

Sehr geehrte Herren Vorstand, sehr geehrter Herr Geschäftsführer,

Ausgehend von der im Blättle veröffentlichten Tagesordnung stelle ich folgenden Antrag und wünsche, dass dieser veröffentlicht wird, damit die Mitglieder davon Kenntnis bekommen:

Hiermit beantrage ich fristgemäß und gemäß §10 (5) 5.2 der Satzung des SSV Zuffenhausen wie sie auf der Homepage des Vereins veröffentlicht ist, den Tagesordnungspunkt „9. Satzungsänderung“ von der Tagesordnung der Mitgliederversammlung am 9. Oktober 2024 zu nehmen.

Begründung:

Die Satzungsänderung umfasst weitreichende Änderungen, die in insgesamt 8 Punkten im Blättle vom August 2024 sehr kurz erläutert werden.

Satzungsänderung insgesamt:

Die sehr weitreichenden Änderungen hätten es erfordert, die komplette Satzung mit Änderungen zu veröffentlichen, um den Mitgliedern ein umfassendes Verständnis und den Überblick zu ermöglichen.

Einführung eines Delegiertensystems:

Dieses ist nicht im Einzelnen und mit Beispielrechnungen erläutert, wiewohl es die Mitbestimmung im Verein komplett umwälzt. Unter §10 Delegiertenversammlung wird in einer Tabelle dargestellt, wie sich die Anzahl der Delegierten nach Abteilungsgröße berechnen. Ab 500 Abteilungsmitgliedern gibt es einheitlich 17 Delegierte, so auch für die Abteilung Bädle, die größte Abteilung mit 2500 Mitgliedern. In der Einführung zur Satzungsänderung wird jedoch nicht darauf eingegangen, wie groß die anderen Abteilungen sind, und wie viele Delegierte dort nach derzeitigem Stand zu erwarten wären, auch nicht, wie sich die Gewichtungen verhielten.

Beisitzer:

Bislang wählt die Mitgliederversammlung bis zu 8 Mitglieder für den Gesamtausschuss. Gemäß geplanter Satzungsänderung werden diese Mitglieder nicht nur durch die Delegiertenversammlung gewählt, sondern sind auch Mitglieder derselben. Dies ist ein Zirkelschluss. Außerdem wird in §11 der Satzungsänderung nicht dargestellt, aus welchem Kreis diese Beisitzer stammen können und wie das Verfahren ist. Weder Kandidatur noch Bewerbungsmöglichkeiten sind beschrieben. Dies ist meiner Ansicht nach ein Fehler, der es nicht erlaubt, diese Satzung so zu beschließen.

Mit freundlichem Gruß,



Annekathrin Essig

Florian-Geyer-Str.39
70499 Stuttgart

30.8.2024

Hans Heppner, Sven Metzler
SSV Zuffenhausen
Hirschsprungallee 12
70435 Stuttgart

Betreff.: Änderungsantrag zur SSV-Satzungsänderung bei der
Mitgliederversammlung am 9.10.2024

Sehr geehrte Herren Vorstand, Herr Geschäftsführer,

Ausgehend von der im Blättle veröffentlichten Tagesordnung stelle ich folgenden
Antrag und wünsche, dass dieser veröffentlicht wird, damit die Mitglieder davon
Kenntnis bekommen:

Hiermit beantrage ich fristgemäß und gemäß §10 (5) 5.2 der Satzung des SSV
Zuffenhausen wie sie auf der Homepage des Vereins veröffentlicht ist, folgende
Änderung zum Tagesordnungspunkt „9. Satzungsänderung“ der Tagesordnung der
Mitgliederversammlung am 9. Oktober 2024.

Antrag:

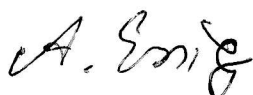
Der Satz 4 in der Präambel

„Mit der Verwendung des generischen Maskulinums sind in dieser Satzung alle
Geschlechter gemeint, es sei denn ausdrücklich einzelne Geschlechter sind genannt.“
wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Der Vorstand wendet sich im nunmehr neuen 2. Satz der Präambel gegen jede Form
der Diskriminierung. Deswegen sollte der nunmehr 4. Satz komplett gestrichen
werden, sonst konterkariert er dieses Lippenbekenntnis. Frauen werden schon
genügend diskriminiert, Mann muss sie nicht noch mit der Nase darauf stoßen. Das
Wort „Mitglied“ wäre ohnehin Neutrum. Der Begriff Delegierte ließe sich gut
genderneutral benutzen, z.B. im Plural, sofern man dies überhaupt wollte.

Mit freundlichem Gruß,



Annekathrin Essig